

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 29.08.2018	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Revisionsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Dezernat V ☐ OBW bei abschl. Be- schlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2018/0008 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Wissenschaftsstadt Darmstadt über Zuwendungen an Vereine, Verbände und sonstige Institutionen

Vorlage vom: 15.08.2018

Beschlussvorschlag:

1. Der beiliegenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Wissenschaftsstadt Darmstadt über Zuwendungen an Vereine, Verbände und sonstige Institutionen wird zugestimmt.
2. Die Allgemeinen Richtlinien der Wissenschaftsstadt Darmstadt über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine, Verbände und sonstige Institutionen vom 20.05.2009 wird aufgehoben.

Anlagen: Ablaufdiagramm Allg VV Zuwendung Vereine
Allg VV Zuwendungen Vereine etc

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 15.08.2018

Begründung:

Die allgemeine Bezuschussung wurde erstmals im Jahre 2009 in der Wissenschaftsstadt Darmstadt durch die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine, Verbände und sonstige Institutionen geregelt. Durch die Anwendung dieser Richtlinien haben sich in den letzten Jahren neue Erkenntnisse in Bezug auf praktische Handhabung und auch Regelungslücken gezeigt. Es ist deswegen notwendig geworden, die allgemeinen Regelungen zur Bezuschussung im Sinne einer Weiterentwicklung zu überarbeiten.

Die Grundkonzeption des vorliegenden Regelwerks geht vom klassischen Verwaltungshandeln aus. Danach trifft die Verwaltung auf einen Antrag hin eine Entscheidung, die in einem Bescheid (Verwaltungsakt) mündet. Zusätzlich besteht auch ausnahmsweise die Möglichkeit, ein Zuwendungsverhältnis über einen Fördervertrag zu regeln. Der Bescheid bzw. Fördervertrag enthält alle weiteren Bestimmungen, die im Verhältnis Zuwendungsempfänger/-in/Vertragspartnerin bzw. Vertragspartner und Fachamt zu befolgen sind.

Um darüber hinaus eine Standardisierung und damit effizienteres Verwaltungshandeln zu erzielen, wurde nicht nur die inhaltliche Ausgestaltung der Anträge in den Anlagen 2-4 vorgegeben, sondern auch die dazugehörigen Verwaltungsakte in den Anlagen 5-7 sowie ein Muster für den Fördervertrag in Anlage 9. Zusätzlich wurde ein unverbindliches Informationsblatt entworfen, welches in Anlage 1 beiliegt, um Interessierte grundsätzlich über die allgemeinen Fördermöglichkeiten zu informieren.

Um eine schnelle Übersicht über den entworfenen Verfahrensablauf zu ermöglichen, ist dieser Magistratsvorlage ein entsprechendes Diagramm beigelegt.

Folgende Neuerungen oder Klarstellungen sind hervorzuheben:

- Die Formel für die Berechnung der Liquiditätsreserve ist konkretisiert.
- Für den Fall der Abgabe eines geprüften kaufmännischen Jahresabschlusses als Verwendungsnachweis ist die Formel für die Berechnung der Liquiditätsreserve hierfür neu geschaffen worden.
- Die Regelungen zur Rückforderung von Zuschüssen ist gänzlich neu geschaffen und dem Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz angepasst worden.
- Die Investitionsförderung ist jetzt detailliert geregelt.
- Die Anforderungen an den Bereich des Zuwendungswesens, die sich aus dem doppelten Rechnungswesen ergeben, sind in das Regelwerk eingearbeitet.
- Klarstellung, dass nur Auszahlungen im Sinne des Rechnungswesens, also zahlungswirksame Leistungen, als Ausgaben anerkannt werden.

- Durch eine beispielhafte Negativliste werden die förderfähigen Ausgaben nochmals definiert und damit der/dem Zuwendungsempfängenden ermöglicht, vorab selbst einzuschätzen, welche Ausgaben anerkannt werden und welche nicht.
- Möglichkeit des begründeten Verzichts für die Stadt auf Rückzahlung, wenn im nächsten Jahr der Förderbetrag von der/dem Zuschussempfängenden verausgabt wird.
- Die Pflicht zur Führung eines Kassenbuchs bei Barverkehr ist geregelt.
- Auch ist erstmals die Möglichkeit der Gewährung einer Verwaltungskostenpauschale von bis zu 12 % der förderfähigen Ausgaben geregelt, welche die sog. „Freien Träger“ in Anspruch nehmen können.
- Dasselbe gilt für den erstmalig geregelten Anerkennungsbetrag bis 2.500 €, der durch eine vereinfachte Antragstellung und Prüfung charakterisiert ist.
- Ein Muster für einen Fördervertrag.

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt erhält mit dieser neuen allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Zuwendungen an Vereine, Verbände und sonstige Institutionen ein zeitgemäßes Regelwerk, das aktuelle Verfahrensabläufe abkürzt, bisherige Zweifelsfragen klarstellt und Abläufe zwecks Qualitätsstabilisierung formalisiert.

Darmstadt, den 15.08.2018

Dezernat I

Dezernat II

Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Rafael Reißer
Bürgermeister

Dezernat IV

Dezernat V

André Schellenberg
Stadtkämmerer

Barbara Akdeniz
Stadträtin